

# RS UVS Kärnten 2006/03/16 KUVS- 23/6/2006

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.03.2006

## Rechtssatz

Steht der Erbringung von Arbeitsleistungen eines Ausländers die Überlassung von

Wohnraum an diesen und seine Familie gegenüber, liegt ein Beschäftigungsverhältnis iSd  
Ausländerbeschäftigungsgesetzes vor.

Eine

Beschäftigung darf nur bei Vorliegen einer der im § 3 Abs. 1 AuslBG genannten

Voraussetzung erfolgen. Liegt keine dieser Voraussetzungen vor, ist der strafbare

Tatbestand des § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a leg. cit. erfüllt.

## Schlagworte

Beschäftigung, Überlassung von Wohnraum, Naturallohn, unentgeltliche Leistung, freiwillige Leistung, keine

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)